

- i) wegen Vermögensschäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- k) der LPG und GPG gegen ihre Mitglieder und mit-versicherten Personen;
- l) aus Schadenereignissen, die im Ausland eingetreten sind.

§ 6

Besondere Verwirkungsgründe

Wird ein Schaden nach §§ 2 bis 4 durch den Vorstand oder eines seiner Mitglieder oder mit deren Wissen im Rahmen der Tätigkeit als Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die DVA nicht zur Versicherungsleistung verpflichtet.

§ 7

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt bei Neugründungen von Genossenschaften mit der Registrierung des beschlossenen Statuts durch den Rat des Kreises, bei bestehenden LPG und GPG mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung.

§ 3

Beitrag

(1) Die LPG und GPG haben den Beitrag zu zahlen, der sich aus den für die LPG und GPG festgelegten Beitragssätzen unter Zugrundelegung der Beitragsberechnungsunterlagen ergibt.

(2) Die Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.

(3) Der Beitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die LPG und GPG haben auf der Grundlage des Jahresabschlußberichtes des Vorjahres bzw. des Betriebsplanes des laufenden Jahres den Beitrag zu berechnen und diesen bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Bei Neugründungen von Genossenschaften ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Registrierung des beschlossenen Statuts durch den Rat des Kreises fällig. Der Beitrag ist nach Zahlungsaufforderung unverzüglich zu entrichten.

(4) Rückständige Beiträge können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

§ 9

Mitwirkungspflichten

(1) Die LPG und GPG haben:

- a) die agrotechnischen Termine einzuhalten;
- b) ihre der Melioration dienenden Be- und Entwässerungsanlagen instandzuhalten;
- c) die von den örtlichen Organen und der DVA gegebenen Weisungen zur Beseitigung von Mängeln durchzuführen;
- d) die zuständige Kreisdirektion der DVA von der Fertigstellung neuerrichteter Gebäude sowie von jedem Umbau oder Erweiterungsbau schriftlich zu unterrichten.

(2) Die LPG und GPG sind verpflichtet:

- a) für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der örtlichen Organe und der DVA zu befolgen;
- b) der DVA jeden unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden innerhalb von 3 Tagen zu melden und die geforderten Schadenunterlagen unverzüglich einzureichen;

c) über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben;

d) Schäden infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Verkehrsunfällen durch Kraftfahrzeuge und Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu melden;

e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die DVA nur solche Veränderungen vorzunehmen, die im gesellschaftlichen Interesse liegen oder nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können. Dringende Erntearbeiten sind auszuführen. An jeder Ecke und in der Mitte der beschädigten Nutzfläche muß ein Probestück von je 50 qm so gelassen werden, wie es vom Schaden betroffen worden ist. Bei beschädigten Nutzflächen unter 1 ha genügt ein entsprechend kleineres Probestück. Bei Tabak, Hopfen und Obst sind 5 % der Bestände, und zwar verteilt auf die Enden, Ecken und die Mitte, ungepflückt stehen zu lassen. Von einem Schaden betroffene Nutzflächen dürfen ohne Kenntnis der DVA nicht umgebrochen werden.

(3) Die LPG und GPG haben:

a) bei Erkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen oder Unfällen von Tieren unverzüglich einen Tierarzt und bis zu dessen Ankunft einen Sachkundigen hinzuzuziehen und deren Anordnungen zu befolgen;

b) die Nottötung oder Schlachtung von versicherten Tieren, für die ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nur mit Zustimmung der DVA vorzunehmen, es sei denn, daß

deren Erklärung bei einer Tötung nicht abgewartet werden kann;

die Tötung amtstierärztlich angeordnet wird;

die Tötung erforderlich ist, um im Sinne des Tierschutzgesetzes die Leiden des Tieres abzukürzen.

Wird die Nottötung eines versicherten Tieres vom Tierarzt für erforderlich gehalten, so ist sie unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen unverzüglich zu veranlassen. Die Zustimmung der DVA zur Nottötung oder Schlachtung des versicherten Tieres stellt keine Anerkennung der Entschädigungspflicht dar;

c) die Zerlegung des Tieres zu veranlassen und den tierärztlichen Zerlegungsbericht einzureichen, wenn die Todesursache durch einen Tierarzt ohne Zerlegung des Tieres nicht festgestellt werden kann;

d) beim Kauf von Zucht- und Nutztieren die Gewährsfristen für Hauptmängel beim Handel mit Tieren und die Termine der Garantiebestimmungen zu beachten und Forderungen gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig geltend zu machen.

(4) Die LPG und GPG sowie ihre Mitglieder dürfen bei Ansprüchen aus Haftpflichtschäden eine Anerkennung oder Befriedigung der Ansprüche nur dann vornehmen, wenn es sich um Haftpflichtschäden handelt, die die Ersatzgrenze von 100 DM je Ereignis nicht übersteigen. Gegen Zahlungsbefehle ist fristgemäß Widerspruch zu erheben. Kommt es bei einem Haftpflichtanspruch zu einem Rechtsstreit, so ist dessen Führung der DVA zu überlassen.